



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 26. November 2009,
Zahl: 850-4/2009, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben
werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2007 und den §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2001 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung und des Betriebes der Gemeindewasserversorgungsanlagen der Gemeinde Ossiach wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle vom Gemeinderat festgelegten Versorgungsbereiche der Gemeinde Ossiach.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit **€ 3.342,00** einschließlich der Umsatzsteuer.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des ersten Tages ihres Anschlages an der Amtstafel in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates Ossiach vom 01.10.2001, Zahl 810-4/2001, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Huber

Angeschlagen am: 17. Dez. 2009

Abgenommen am: -4. Jan. 2010